



Immer mehr Menschen sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Bild: zVg.

## Eine Reform mit Schwächen

Die im März vom Parlament verabschiedete Reform der Ergänzungsleistungen soll 2021 in Kraft treten. Sie verfolgt drei Ziele: Den Erhalt des Leistungsniveaus, die stärkere Verwendung der Eigenmittel und die Verringerung der Schwelleneffekte. Was wurde erreicht?

Die Renten der AHV und IV haben den verfassungsmässigen Auftrag, die Existenz der Rentenberechtigten angemessen zu decken. Seit deren Einführung in den Jahren 1948 respektive 1960, konnte dieses Versprechen trotz diverser Revisionen und Ausbau des 3-Säulen-Prinzips nicht eingelöst werden. 1966 wurden die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) eingeführt. Sie sind als Bedarfsleistungen ausgestaltet. Ähnlich wie bei der Sozialhilfe werden genau bezeichnete Ausgaben den Einnahmen gegenübergestellt. Bei einem Ausgabenüberschuss wird die Differenz in Form von EL ausgerichtet. In bis anhin drei grösseren Revisionen wurden die EL immer weiter ausgebaut: Sie haben die Funktion einer Pflegeversicherung übernommen sowie Leistungsreduktionen bei der AHV und der IV aufgefangen. Dies führte zu massiven Kostensteigerungen, die vor allem die Budgets von Bund, Kantonen und Gemeinden belasteten. Ein weiterer Kostentreiber sind die Babyboomer, welche zu einem Zuwachs der Altersrentenberechtigung führten..

### Mehr Geld für Mieten aber nicht für alle

Seit 2014 beschäftigen sich Bundesrat und Parlament mit der Reform der EL. Sie soll drei Ziele verfolgen: Erhalt des Leistungsniveaus, stärkere Verwendung der Eigenmittel und Verringerung der Schwelleneffekte. Nach langen und kontroversen Diskussionen hat das Parlament am 22. März 2019 die Reform verabschiedet, die voraussichtlich 2021 in Kraft treten wird. Übergangsbestimmungen sehen Folgendes vor: Führt die EL-Reform bei Betroffenen zu Kürzungen, werden diese frühestens drei Jahre nach Einführung erfolgen. Führt die Reform zu einer Erhöhung der EL, erfolgt diese sofort. Dem Ständerat ist es gelungen, den Nationalrat mit seinen Sparmassnahmen in die Schranken zu weisen, dennoch kann das Resultat nicht nur überzeugen, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Eine ausführliche Übersicht über alle Reformpunkte findet sich auf der Website des Bundesamts für Sozialversicherungen.

Die für die EL anrechenbaren Mietzinsmaxima werden endlich angehoben. Mit den bisherigen Mietzinsen von maximal 1'100 Franken für Einzelpersonen und 1'250 für Ehepaare deckten die Mietzinsmaxima 2017 die Mieten von lediglich 68 Prozent der Alleinstehenden und 63 Prozent der Ehepaare ab. Insbesondere in den Städten waren die Ansätze deutlich zu tief: Rentenberechtigten stand dadurch weniger Geld für ihre alltäglichen Ausgaben zur Verfügung. Die Mietzinsmaxima werden bedarfsgerechter ausgestaltet, indem neu regionale Unterschiede sowie bei Mehrpersonenhaushalten höhere Mieten berücksichtigt werden können. Je nach Region und Haushaltsgrösse beträgt die Erhöhung zwischen zehn und 60 Prozent.

Es gibt mehr Geld für Miete, aber nicht für alle: Heute wird einer im Konkubinat lebenden AHV-Rentnerin ein Mietzinsmaximum von 1'100 Franken angerechnet, wenn ihre Wohnung 2'200 Franken kostet. Ab 2021 werden nur noch 810 Franken als Mietzinsausgabe berücksichtigt. Diese Regelung entspricht der Handhabung bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Insbesondere für Erwachsene mit einer Behinderung, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, kann sich die finanzielle Situation somit deutlich verschlechtern.

### Absolut systemwidrig

Neben den Renteneinnahmen wird bei der Berechnung der EL auch der Anteil des Vermögens berücksichtigt, der über dem Freibetrag liegt. Dieser Freibetrag wird bei Alleinstehenden von 37'500 auf 30'000 Franken und bei Ehepaaren von 60'000 auf 50'000 Franken reduziert. Während diese Reduktion in der Logik des EL-Systems bleibt, sind von der Sozialhilfe zwei Regelungen übernommen worden, die schlecht zu einer Sozialversicherung passen. Die eine Anpassung betrifft die Einführung einer Vermögensschwelle für den Bezug von Ergänzungsleistungen. Auch wenn die Eintrittsschwelle mit 100'000 für Alleinstehende und 200'000 Franken für Ehepaare eher hoch angesetzt ist, widerspricht sie klar dem Ziel der Reform, die Schwelleneffekte zu verringern. Absolut systemwidrig ist die Verpflichtung zur Rückerstattung der rechtmässig bezogenen EL. Übersteigt das Erbe einer verstorbenen EL-berechtigten Person 40'000 Franken, ist der EL-Bezug rückerstattungspflichtig. Bei Ehepaaren erfolgt die Rückerstattung beim Zweitverstorbenen. Auch wenn diese Rückerstattung nur die Erben einer EL-berechtigten Person betrifft, lässt sich dies nicht mit dem eigentlich unantastbaren Grundsatz der Sozialversicherungen vereinbaren, dass nur unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind.

### **Anrechnen, was nicht mehr vorhanden ist**

Ein noch weitergehender Tabubruch ist die Neuregelung bei einer Vermögensverminderung. Heute wird nur sanktioniert, wer Vermögenswerte verschenkt oder einen Erbvorbezug tätigt. Das Bundesgericht hat in steter Rechtsprechung die Durchführungsstellen wiederholt ermahnt, dass diese keine Lebensführungskontrollen vornehmen dürfen. Konnte belegt werden, dass Vermögen für eigene Bedürfnisse verwendet wurde, so musste dies von der Verwaltung akzeptiert werden. Mit dem Argument, dass Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet werden sollen, hat der Bundesrat den Begriff Vermögensverzicht gesetzlich definiert. Neu ist hierbei, dass der Bundesgesetzgeber jährliche Ausgabengrenzen festgelegt hat. Gibt eine Person mit über 100'000 Vermögen jährlich mehr als 10 Prozent ihres Vermögens aus, wird ihr dies als Vermögen weiterhin angerechnet. Bei Personen mit einem Vermögen von unter 100'000 Franken gelten Beträge ab 10'000 Franken pro Jahr als Vermögensverzicht.

Erschwerend kommt hinzu, dass nicht nur die letzten Jahre kontrolliert werden, sondern die zehn Jahre vor Beginn des Rentenanspruchs. Dient es tatsächlich der Rechtssicherheit, wenn man sich ab 55 Jahren überlegen muss, ob eine teure Zahnbehandlung oder der Kauf eines Autos später die Existenzsicherung gefährden kann? Zudem ist damit zu rechnen, dass die vermehrte Anrechnung von Vermögensverzichten insbesondere im Heimbereich zu einer Mehrbelastung der Sozialhilfe führen wird.

### **Reduzierte Leistungen für Familien mit Kindern**

Für Kinder unter elf Jahren wird der anrechenbare Betrag für die Existenzsicherung von 840 auf 590 Franken gesenkt. Bei jedem weiteren Kind wird der Betrag um ein Sechstel gekürzt. Diese Reduktion des Existenzbedarfs wird teilweise durch die höheren angerechneten Mietzinse und die Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten aufgefangen.

Positiv an der Reform der Ergänzungsleistungen ist eine Gesetzesanpassung betreffend die berufliche Vorsorge. Verliert eine über 58-jährige Person heute ihre Stelle, so scheidet sie automatisch aus der Pensionskasse aus und muss ihr Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Sie hat im Alter in der Regel keinen Rentenanspruch. Neu kann diese Person in ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung bleiben und im Alter eine Rente beziehen, wobei sie für die Beiträge selber aufkommen muss, wenn sie das Alterskapital weiter erhöhen möchte.

Mit dem Ergebnis der Reform sind weder der Arbeitgeberverband noch die Behindertenverbände richtig glücklich. Die Unzufriedenheit ist aber derart gleichmässig verteilt, dass weder von rechts noch von links ein Referendum zu erwarten ist.

Uwe Koch.

Vorwärts, 31.5.2019.

Vorwärts > Ergänzungsleistungen. Vorwaerts, 2019-05-31